



Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes
Feldmoching-Hasenberg
Herrn Dr. Rainer Großmann
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a
80993 München

MOR-GB2.2111

Sendlinger Str. 1
80313 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
26.08.2021

Sicherung eines Fußgängerüberwegs auf der Schleißheimer Straße (in Höhe Harpprechtstraße)

Antrag Nr. 20-26 / B 02165 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-Hasenberg vom 13.04.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,

zu den im o.g. Antrag drei thematisierten Anliegen (Ziffern 1-3) können wir nach Überprüfung vor Ort, Durchführung einer Verkehrszählung und Abstimmung mit der Polizei Folgendes mitteilen:

zu Ziffer 1 „Einrichtung eines Zebrastreifens“:

Fußgängerüberwege sollen nur dort angelegt werden, wo es erforderlich ist, dem Fußgänger an einer Stelle mit Bündelungsfunktion Vorrang einzuräumen, weil er sonst nicht sicher die Straße überqueren kann. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

Falls sich in zumutbarer Entfernung zur nachgefragten Querungsstelle – also bis zu 200 m – bereits eine gesicherte Querungsmöglichkeit über dieselbe Straße befindet, kann üblicherweise kein zusätzlicher Fußgängerüberweg eingerichtet werden.

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So wird nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem erst dann empfohlen, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 300 Kraftfahrzeuge/h – bzw. zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h – und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis Fahrzeuge und Fußgänger zueinander auftreten. So kann durch ausreichend große Lücken im Verkehr, z.B. durch eine vorgelagerte Ampel, bereits ein gefahrloses Überqueren der Fahrbahn möglich sein.

Das Mobilitätsreferat ermittelt die Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs regelmäßig bei einer einstündigen Verkehrszählung in den üblichen Berufsverkehrszeiten außerhalb von Ferien, d.h. entweder vormittags im Zeitfenster zwischen 7.30 und 9.30 Uhr oder nachmittags zwischen 15.30 und 17.30 Uhr.

Hinzu kommt, dass in gewöhnlich vom Verkehr beruhigten Tempo 30-Zonen die Anlage von Zebrastreifen selbst bei höherem Verkehrsaufkommen nach den Richtlinien generell als entbehrlich anzusehen ist.

Nach den Richtlinien ist zudem die Anlage eines Zebrastreifens nicht zulässig, wenn mehr als eine Fahrspur pro Fahrtrichtung zu überqueren ist. Über die in jede Richtung zweispurige Schleißheimer Straße ist die Einrichtung eines Zebrastreifens daher generell nicht möglich. Ggf. wären vorher umfangreiche bauliche Maßnahmen zur Verschmälerung der Straße erforderlich.

Unabhängig davon wurde in der Schleißheimer Straße auf Höhe Harpprechtstraße eine Zählung durchgeführt, um die Situation insgesamt einschätzen zu können.

In der Zeit zwischen 7.30 und 8.30 Uhr passierten in Fahrtrichtung Süden 490 Kraftfahrzeuge den Beobachtungspunkt, während in demselben Zeitraum lediglich 13 Fußgänger und 24 Radfahrer (die aber an einem Zebrastreifen keine Sonderrechte genießen) die westliche Schleißheimer Straße querten. Zudem befuhren einige wenige Pkw widerrechtlich den Grünstreifen zwischen den Fahrbahnen der Schleißheimer Straße.

In der Harpprechtstraße (auf der Südseite befand sich zum Zählungszeitpunkt eine Baustelle) wurden im Zählungszeitraum 107 querende Fußgänger, 53 querende Radfahrer, aber nur 51 Kraftfahrzeuge gezählt.

Die vorgegebenen Anforderungen werden also sowohl in der Schleißheimer Straße als auch in der Harpprechtstraße in einem Maß unterschritten, das – selbst bei großzügigster Auslegung der Richtlinien – die Anlage eines Zebrastreifens nicht mehr erlauben würde. Da die Anforderungen für eine Signalanlage i.d.R. weit höher sind, kann eine Prüfung insofern unterbleiben.

Nach Auskunft der Polizei ist zudem die Unfallsituation in diesem Bereich (Prüfung seit 01.06.2019) als völlig unauffällig einzustufen. Es kam weder zu Unfällen mit Personenschaden noch standen Unfälle im Zusammenhang mit einer Überquerung der Schleißheimer Straße.

Aufgrund von vereinzelt Beschwerden über zu hohe Geschwindigkeit wurden außerdem von der Polizei 2020 zwei - und 2021 vier Geschwindigkeitsmessungen im Bereich Schleißheimer Straße Höhe Harpprechtstraße durchgeführt. Auch diese ergaben eine eher unterdurchschnittliche Beanstandungsquote, so dass keine über ein übliches und zumutbares Maß hinausgehende Gefährdung erkennbar ist.

Für Sicherungsmaßnahmen sehen wir daher im Einvernehmen mit der Polizei keinen Bedarf.

zu Ziffer 2 „Einrichtung eines taktiles Systems“:

Aufgrund der fehlenden Notwendigkeit für Verkehrsmaßnahmen (siehe Ausführungen zu Ziffer 1) erübrigt sich die Beantwortung.

zu Ziffer 3 „Sanierung und Befestigung des Weges über den Mittelstreifen und Sicherung mittels Pfosten“:

Die Beurteilung baulicher Fragestellungen fällt nicht in die Zuständigkeit des Mobilitätsreferates, sondern in die des Baureferates. Ggf. wäre ein entsprechender Antrag direkt dorthin zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sachbearbeitung MOR-GB 2.2111